

AUFNAHMEORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Bundesverband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen e.V.

(in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2009)

§ 1 Mitgliedsarten

(1) Im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend auch IVD Bundesverband genannt) gibt es folgende Mitgliedsarten:

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Einzelmitglieder (natürliche und juristische Person)
- Zweit- und Drittmitglieder
- Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen
- Seniorenmitglieder
- Existenzgründer

2. Befristete Mitgliedschaft

- Vorläufige Mitglieder
- Junioren- und Studentenmitglieder

3. Außerordentliche Mitgliedschaft

- Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen
- Fördermitglieder
- Branchenverwandte Unternehmen
- Verbände / Ausbildungseinrichtungen

4. Ehrenmitgliedschaft

- Mitglieder und Dritte aufgrund ihrer besonderen Verdienste

5. Auslandsmitgliedschaft

- Mitglieder ausländischer Immobilienverbände, die mit dem IVD in Europa oder weltweit zusammenarbeiten.

(2) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Bundesverbandes und der jeweiligen Satzung des IVD Regionalverbandes, in dem das Mitglied Mitglied ist oder wird.

(3) Ist eine juristische Person ordentliches Mitglied im IVD Bundesverband, muss diese eine bevollmächtigte Person als Ansprechpartner benennen, die das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausübt.

(4) Mitglieder können auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erwerben, sofern sie ihr Gewerbe abgemeldet haben und keine gewerbliche Branchentätigkeit ausüben. Sie behalten die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

(5) Vorläufige Mitglieder sowie Junioren- und Studentenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen des IVD Bundesverbandes und des jeweiligen IVD Regionalverbandes, in dem sie Mitglied sind oder werden, mit Ausnahme der Berechtigung, sich im

Geschäftsverkehr als IVD-Mitglied zu bezeichnen und das IVD-Logo zu führen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (6) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind nicht berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als IVD-Mitglied zu bezeichnen und das IVD-Logo zu führen und haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung durch den Verband.
- (7) Auslandsmitglieder sind berechtigt, das IVD-Logo nur im Ausland zu führen. Weitere Mitgliedsrechte haben sie nicht.

§ 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied im IVD Bundesverband und dem jeweiligen IVD Regionalverband, in dem sie Mitglied sind oder werden, ist, dass der Bewerber

- im Sinne des § 34 c GewO persönlich zuverlässig ist,
- sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
- soweit für seine Tätigkeit gesetzlich vorgeschrieben, eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO besitzt,
- soweit es sich um eine juristische Person handelt, einen Auszug aus dem Handelsregister vorlegt,
- über ausreichende Fachkenntnisse verfügt, was in der Regel der Fall ist, wenn der Bewerber entweder
 - die Ausbildung zum Immobilienfachwirt oder,
 - die erfolgreiche Teilnahme an IHK-Zertifikatslehrgängen oder
 - die Ausbildung zum Immobilienkaufmann/zur Immobilienkauffrau bzw. die zum Kaufmann/-frau der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft nachweist und
 - grundsätzlich über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilienwirtschaft verfügt oder
 - ein Studium mit immobilienwirtschaftlichem Schwerpunkt abgeschlossen hat,
- zwei Branchenreferenzen vorlegt, bei welchen sich der IVD über die Tätigkeit und den Ruf des Bewerbers informieren kann,
- sowie die Einhaltung der Empfehlungen des Verbandes zur Deckung von Versicherungsfällen, insbesondere den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweist, und an der Vertrauensschadenversicherung teilnimmt, die für die Dauer der Mitgliedschaft zu unterhalten ist.

Weist der Bewerber keine ausreichenden Fachkenntnisse oder keine abgeschlossene immobilienwirtschaftliche Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung nach, kann der Verband ein Fachkundegespräch oder eine schriftliche Prüfung verlangen, das/die vom jeweiligen IVD Regionalverband durchgeführt wird.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im IVD ist eine Betätigung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug.
- (3) Vorläufiges Mitglied kann werden, wer noch nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, die übrigen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft aber erfüllt. Vorläufige Mitglieder sind verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und spätestens innerhalb von zwei Jahren den Nachweis der Fachkenntnisse zu erbringen, andernfalls die vorläufige Mitgliedschaft erlischt. Wird

der Fachkundenachweis erbracht, wird die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

- (4) Mitglieder – mit Ausnahme der berufsfremden außerordentlichen Mitglieder - sind, soweit es sich um natürliche Personen handelt, gehalten, an den Berufs- bildungsmaßnahmen des jeweiligen IVD Regionalverbandes, in dem sie Mitglied sind oder werden, teilzunehmen. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des IVD Bundesverbandes teilzunehmen.
- (5) Der Bewerber ist mit der Aufnahme in den IVD Bundesverband und in den jeweiligen IVD Regionalverband verpflichtet:
 - a) Satzung und die Ordnungen des IVD Bundesverbandes und des jeweiligen IVD Regionalverbandes, in dem er oder sie Mitglied ist oder wird,
 - b) die Beitragsordnung des IVD Bundesverbandes und des jeweiligen IVD Regionalverbandes
 - c) IVD-Standesregeln für Makler und Hausverwalter
 - d) IVD-Wettbewerbsregeln
 - e) Geschäftsgebräuche für Gemeinschaftsgeschäfte unter Maklern
 - f) Prüfungsordnung für die IVD-Fachkundeprüfung

anzuerkennen und zu beachten.

- (6) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den jeweiligen IVD Regionalverband zu richten, in dem das Mitglied geschäftsansässig ist. Der Verband entscheidet über das Aufnahmegesuch im eigenen Namen und zugleich vorläufig im Namen des IVD Bundesverband.

Widerspricht der IVD Bundesverband der Aufnahmeerklärung nicht innerhalb von zwei Wochen durch Bekanntgabe an den jeweiligen IVD Regionalverband, gilt die Aufnahme in den IVD Bundesverband als endgültig erfolgt.

- (7) Bei Auslandsmitgliedern werden die Voraussetzungen des § 34c GewO, ausreichende Fachkenntnisse, Branchenreferenzen und bestehende Deckung von möglichen Versicherungsfällen vorausgesetzt. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den IVD Bundesverband zu Händen der Bundesgeschäftsführung zu richten. § 4 Ziffer 1 Absatz 2 der IVD-Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Aufnahmeordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Aufnahmeordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.